

**Große Kreisstadt Radebeul**  
Rechts- und Ordnungsamt  
SG Ordnung und Sicherheit / SB Gewerbe  
01445 Radebeul, Pestalozzistraße 6

BearbeiterIn: Frau Kleinschmidt  
Telefon: (0351) 8311-718 / Fax: - 713  
E-Mail: gewerbe@radebeul.de

**Sprechzeiten:**

Mo u. Fr 9.00 – 12.00 Uhr  
Di u. Do 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Mi geschlossen

**Besucheranschrift:** 01445 Radebeul,  
Pestalozzistraße 4

## MERKBLATT – GASTSTÄTTEN

Seit dem 15.07.2011 gilt in Sachsen das **Sächsische Gaststättengesetz** (SächsGastG). Danach ist Folgendes zu beachten:

### I. Anzeige und Überwachungsverfahren

1. Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies gemäß § 2 Abs. 1 SächsGastG der zuständigen Gewerbebehörde (hier s.o. Große Kreisstadt Radebeul) **spätestens 4 Wochen vor Beginn des Betriebes** nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) anzuzeigen. In der Gewerbeanzeige ist anzugeben, ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke, zubereitete Speisen oder beides abzugeben.
2. Wenn der **Ausschank alkoholischer Getränke** beabsichtigt ist, hat die/der Gewerbetreibende zur Prüfung ihrer/seiner Zuverlässigkeit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsGastG **zeitgleich** mit der Gewerbeanzeige

**folgende Unterlagen vorzulegen:**

**zu beantragen beim:**

- |  |  |
|--|--|
| a) Nachweis über beantragtes <b>Führungszeugnis</b> <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u> (Beleg-Art 0) gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)  | <b>Einwohnermeldeamt</b>                                     |
| b) Nachweis über beantragte Auskunft aus dem <b>Gewerbezentralregister (GZR)</b> <u>zur Vorlage bei einer Behörde</u> (Beleg-Art 9) gemäß § 150 Abs. 5 GewO  | <b>Einwohnermeldeamt</b>                                     |
| c) Nachweis über die beantragte <b>Auskunft</b> aus dem <b>Schuldnerverzeichnis</b> nach § 882 b Zivilprozessordnung (ZPO) ) beim <b>zentralen Vollstreckungsgericht (gemeinsames Vollstreckungsportal der Länder – Zentr. Vollstreckungsportal)</b><br>Hinweis für Onlinebeantragung:<br>- Einsichtsgrund „um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden“ auswählen!  | <b>Zentrales Vollstreckungsportal<sup>1</sup></b>            |
| d) Nachweis über beantragte <b>Auskunft beim Insolvenzgericht</b> nach § 26 Abs. 2 Satz 1 Insolvenzordnung (InsO)  | <b>Zuständiges Amtsgericht</b><br>(Lks. Meißen = AG Dresden) |
| e) <b>Bescheinigung in Steuersachen</b>  | <b>Zuständige Finanzamt</b>                                  |
| f) aktueller <b>Handelsregisterauszug</b> oder <b>Vereinsregisterauszug</b>  |  |
| □ Von <b>juristischen Personen</b> (z.B. GmbH, e.V., e.G., AG) sind neben den Unterlagen nach <b>b), c), d) e) und f)</b> <b>zusätzlich</b> von jedem <b>gesetzlichen Vertreter</b> der juristischen Person die Unterlagen <b>a) – e)</b> vorzulegen. Die Auskunft aus dem GZR für eine juristische Person kann bei der Gemeinde der Hauptniederlassung oder bei der Großen Kreisstadt Radebeul, SB Gewerbe, beantragt werden. |  |
| □ Bei <b>Personengesellschaften</b> (z.B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) sind die Unterlagen <b>von jedem</b> geschäfts-führungsberechtigtem Gesellschafter einzureichen.  |  |

<sup>1</sup> Onlineauskunft: [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) Informationen unter: 0375/5092-180 oder -117

3. Auf Verlangen **bescheinigt** die Große Kreisstadt Radebeul die **Ergebnisse aus der Überprüfung** (§ 4 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG).
4. Wenn mit der Gewerbeanzeige eine behördliche Bescheinigung über eine gewerberechtliche Zuverlässigkeit vorgelegt wird, welche jünger als ein Jahr sein sollte, kann von einer erneuten Überprüfung abgesehen werden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG).

Der **Ausschank von Alkohol kann befristet untersagt werden, wenn** die unter Ziffer I. Nr. 2 genannten **Unterlagen** nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden oder die beantragten Unterlagen **nicht rechtzeitig vor Beginn** des Ausschanks **vorliegen** (§ 4 Abs. 4 SächsGastG).

Beachten Sie, dass **der Betrieb** eines Gaststättengewerbes **ohne die erforderliche Anzeige** eine **Ordnungswidrigkeit** darstellt, welche nach § 12 Abs. 1 und Abs. 3 GewO mit einem **Bußgeld von bis zu 5.000,- €** geahndet werden kann.

## II. Hinweise

### 1. **hygienischer Mindestanforderungen**

<b>zu Fragen bezüglich...</b>	<b>zuständig</b>
a) Anforderungen an Sanitäreinrichtungen für Gäste und an Gasträume	Landratsamt Meißen, Gesundheitsamt Sitz: Dresdner Str. 25, 01662 Meißen Tel. (03521) 725-3402 (Sekretariat) E-Mail: <a href="mailto:gesundheitsamt@kreis-meissen.de">gesundheitsamt@kreis-meissen.de</a>
b) Wasserprobeentnahme für Keimfreiheitsnachweis nach § 11 Bundesseuchengesetz, diese ist mind. 14 Tage vor Eröffnung vom Gesundheitsamt oder von einer amtlich bestellten Untersuchungsstelle vornehmen zu lassen	Tel. (03521) 725-3458 / -3457 bzw. siehe unten <sup>2</sup>
c) Belehrung nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim Umgang mit Lebensmitteln (Hinweis: das Gesundheitszeugnis nach § 18 Bundesseuchengesetz gilt fort)	Tel. (03521) 725-3408
d) Anforderungen an Küchen, Lager, Vorbereitungsräume, Sanitäreinrichtungen für Personal, Lebensmittelabfallentsorgung u.ä.	Landratsamt Meißen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Sitz: Remonteplatz 8, 01558 Großenhain Tel. (03521) 725- 3502 E-Mail: <a href="mailto:lueva@kreis-meissen.de">lueva@kreis-meissen.de</a>

### 2. **Einhaltung baulicher, umweltrechtlicher und straßenrechtlicher Anforderungen**

<b>zu Fragen bezüglich...</b>	<b>zuständig</b>
a) Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage	Große Kreisstadt Radebeul, SG Bauaufsicht Sitz: Pestalozzistr. 8, 01445 Radebeul Tel. (0351) 8311-947 / -946 E-Mail: <a href="mailto:bauaufsicht@radebeul.de">bauaufsicht@radebeul.de</a>
b) Einhaltung immissionsrechtlicher Vorschriften, - Nachbarschutz vor Lärm oder Geruchsbelästigung aus dem Gaststättenbetrieb	Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt/Immissionsschutz Sitz: Remonteplatz 8, 01558 Großenhain Tel. (03522) 303-2321 E-Mail: <a href="mailto:kreisumweltamt@kreis-meissen.de">kreisumweltamt@kreis-meissen.de</a>
c) Sondernutzungserlaubnis bei Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen (z.B. Gehwege, öffentlich Plätze)	Große Kreisstadt Radebeul, SG Verkehrsangelegenheiten Sitz: Pestalozzistr. 4, 01445 Radebeul Tel. (0351) 8311-742 / -740 E-Mail: <a href="mailto:verkehr@radebeul.de">verkehr@radebeul.de</a>

<sup>2</sup> veröffentlicht im Internet unter [www.gesunde.sachsen.de](http://www.gesunde.sachsen.de) -> Gesundheitswesen -> Öffentlicher Gesundheitsdienst -> Umweltbezogener Gesundheitsschutz -> Trinkwasserqualität -> Liste der Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

### III. sonstige Hinweise zur Betriebsausübung (gesetzliche Vorschriften nicht abschließen!)

Die Große Kreisstadt Radebeul kann jederzeit **Anordnungen** erlassen, soweit dies zum Schutz der Gäste gegen Ausbeutung oder gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist.

Pflichten des Gewerbetreibenden nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt, bleiben unberührt (§ 5 Abs. 1 SächsGastG).

Sofern bau- oder immissionsschutzrechtlich (siehe z.B. in Bau- od. Nutzungsgenehmigung) oder nach § 5 Abs. 1 SächsGastG keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung bzw. der **Betriebszeit** festgelegt worden sind, gilt für den Betrieb gaststätten-rechtlicher Einrichtungen, Vergnügungsstätten u.ä. die **Sperrzeitverordnung der Stadt Radebeul** (SperrzeitVO).

Gemäß § 3 SperrzeitVO gilt in der Stadt Radebeul allgemein eine Sperrzeit **von 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr (innen)**, für den Ausschank und die **Bewirtung im Freien (Gästegarten) von 23.00 Uhr bis 07.00 Uhr**.

Auf Antrag können aus besonderem Anlass für einzelne Veranstaltungen nach § 4 SperrzeitVO Ausnahmen zugelassen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die SperrzeitVO i.V.m. § 12 Abs. 3 SächsGastG mit Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden können.

Unabhängig der SperrzeitVO wird auf die Beachtung der § 3 und 5 Polizeiverordnung der Stadt Radebeul hingewiesen, wonach die ab **22.00 Uhr beginnende Nachtruhe** der Anwohner **nicht** mehr als nach den Umständen unvermeidbar **gestört werden darf**. Erforderlichenfalls sind Fenster und ins Freie führende Türen geschlossen zu halten.

Auf die Beachtung des **Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen** (SächsSFG) wird hingewiesen.

Insbesondere sind nach § 6 SächsSFG am **Karfreitag, Volkstrauertag, Buß- und Betttag** sowie am **Totensonntag öffentliche Tanzveranstaltungen und andere öffentliche Vergnügungen** (z.B. Spielhallenbetrieb, Kabarett und ggf. vergleichbare Theateraufführungen) die dem ernststen Charakter dieses Tages zuwiderlaufen, grundsätzlich **verboten**.

Nach § 3 Abs. 1 **Jugendschutzgesetz (JuSchG)** haben Gewerbetreibende die für ihre Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen und die Einhaltung der Bestimmungen des JuSchG zu gewährleisten.

Nach **§ 8 Abs. 1 SächsGastG** ist es im **Gaststättengewerbe verboten**,

- Spirituosen oder überwiegend spirituosehaltige Lebensmittel aus Automaten zu verkaufen,
- alkoholische Getränke erkennbar betrunkenen Personen anzubieten und auszuschenken,
- alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten,
- das Angebot von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen sowie das Angebot von alkoholfreien Getränken von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.

Nach **§ 8 Abs. 2 SächsGastG** sind bei Ausschank alkoholischer Getränke auch **alkoholfreie Getränke** zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Erfrischungsgetränk **nicht teurer** anzubieten **als das preiswerteste alkoholische Getränk**. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Nach **§ 7 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV)** sind in Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen oder Getränke angeboten werden, die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Die **Preisverzeichnisse** sind entweder auf Tischen auszu-legen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen.

Neben dem Eingang der Gaststätte ist nach § 7 Abs. 2 PAngV ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen des Preisverzeichnisses am Eingang des Gaststättenteils. Werden Speisen und Getränke im Sinne eines Einzelhandels verkauft, sind die Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

Gemäß **Sächsisches Nichtrauchererschutzgesetz (SächsNSG)** gilt in Räumen von **Gaststätten** grundsätzlich **Rauchverbot**. Ausnahmen sind nur in den Fällen nach § 3 Nr. 3 SächsNSG zulässig. Verstöße gegen das SächsNSG können mit Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

**Auf die Beachtung und Einhaltung der Bestimmungen zum Brandschutz, zu Flucht- und Rettungswegen sowie die für den Betrieb geltenden Vorschriften der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.**